
**Verordnung vom 21.03.2007 über den
geschützten Landschaftsbestandteil
„Gehölzbestände und Eichenallee am Oellien Hof, Hauptstraße 83“
in der Gemeinde Edewecht, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 28, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Geschützter Landschaftsbestandteil

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil „Gehölzbestände und Eichenallee am Oellien Hof, Hauptstraße 83“ erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca 2,4 ha.

§ 2

Geltungsbereich

Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ist in einer Karte im Maßstab 1:2500 durch schwarze Linien dargestellt. Die Außenkante der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gilt als Grenze des Schutzgebietes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck und Charakter

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Hofgehölzen und einer Waldfläche bestehend aus Arten des Eichen- Hainbuchen- Mischwaldes sowie der Eichenallee zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Orts- und Landschaftsbildes.

Der Baumbestand bietet einer artenreichen Fauna einen Lebensraum als Brut- und Nahrungsbiotop und als Rückzugsgebiet aus den dicht besiedelten Bereichen von Süd-Edewecht.

Hervorzuheben ist die hohe Bedeutung des Altbaumbestandes und der Allee für die Gliederung und Belebung des Ortsbildes, insbesondere im Zusammenhang mit dem Radwanderweg auf der ehemaligen Bahntrasse und für die Verbesserung des Kleinclimas (Schattenbildung, Erhöhung der Luftfeuchtigkeit).

Der Wald- und Baumbestand sowie die Allee bindet den Ortsrand in die angrenzende freie Landschaft ein, trägt so zu einem harmonischen Übergang zwischen Bebauung und Besiedelung bei und hat deshalb eine hohe Bedeutung für die Lebens- und Wohnqualität.

§ 4

Forstwirtschaftsklausel

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft der kleinen Waldfläche ist freigestellt, soweit die Verbote des § 5 nicht entgegenstehen.

§ 5

Verbote

In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind folgende Handlungen verboten:

1. Die dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels in der die Vegetation beeinflussenden Grundwasserschicht.
2. Die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen.
3. Die Neuanlage und der Ausbau von Wegen und Straßen.
4. Die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen.
Ausgenommen ist das Aufstellen von Wildschutzzäunen zum Schutz von Verjüngungsflächen.
5. Die Aufforstung von Waldflächen mit anderen als standortgemäßen Baumarten. Unter dem Begriff „standortgemäß“ ist zu verstehen, dass „die ökologischen Ansprüche von Baumarten mit den erfassten Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) übereinstimmen und der Baum oder Baumbestand vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil ist und keine nachteiligen Einflüsse auf den Standort hat.“ (siehe Forstl. Standortaufnahme, 5. Aufl. 1996 der AG Standortkartierung in der AG Forsteinrichtung, S. 199).
6. Die Nutzung der Waldfläche außerhalb von Flächen mit Schadeinwirkung (Kalamität), die über die einzelstammweise Nutzung hinausgeht.

7. Die Beseitigung, Zerstörung oder wesentliche Veränderung der landschaftsbildprägenden Bäume der Eichenallee.

Die Pflege der Bäume entsprechend dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz bzw. Maßnahmen zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten ist weiterhin zulässig.

8. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes.
9. Das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, auf die Bezeichnung von Wanderwegen, Fahrradwegen, Reitwegen, den Verkehr und Informationen über Natur und Landschaft beziehen.
10. Außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen, ausgenommen ist der ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Verkehr und die Nutzung durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte.

§ 6
Erlaubnisvorbehalte

- (1) Innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:
1. Die Verlegung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation.
 2. Seismische Messungen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen.

§ 7
Freistellung

- (1) Freigestellt sind:
- a) mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes dienen.

- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist.
 - c) Maßnahmen zur Instandhaltung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation.
- (2) Hinweise:
- a) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.
 - b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen.
 - c) Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.

§ 8

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:
- 1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes.
 - 2. Pflege des Baumbestandes.
- (2) Die Untere Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen i. S. des § 8 Abs. 1 nach rechtzeitiger Ankündigung im Benehmen mit den Grundstückseigentümern durchführen.
- Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.
- (3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 8 Abs. 1 fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.

- (4) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Verboten des § 5.

§ 9
Befreiungen

Von den Verboten des § 5 kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 53 Niedersächsischen Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 5 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Niedersächsisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 7 Nachtragsverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Landkreis Ammerland vom 7. Februar 1952 (Ammerländer Anzeiger vom 2. Juli 1952) bezüglich des Landschaftsschutzgebietes Gemeinde Edewecht Nr. 9 „Gehöft des H.O. Oellien, Edewecht, mit aufstehenden Gehölz“ außer Kraft.

Westerstede, den 21.03.2007

Landkreis Ammerland
Jörg Bensberg
Landrat